

CORONA-STUFENPLAN FÜR BERLINER SCHULEN **GRUNDSÄTZE**

Stufen	Regelunterricht	Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen	Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen	Unterricht im Alternativszenario
	Grundlage für die Stufenzuordnung einer konkreten Schule sind a) das allgemeine Infektionsgeschehen und b) das schulische Infektionsgeschehen			
Infektionsgeschehen Berlin	Infektionsgeschehen im Bezirk / in Berlin			
Infektionsgeschehen Schule	Kein oder einzelfallbezogenes* Infektionsgeschehen in Schule		Infektionsgeschehen in Schule	
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unterricht ▶ Mund-Nasen-Bedeckung ▶ Abstand ▶ Kohorten 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unterricht ▶ Mund-Nasen-Bedeckung ▶ Abstand ▶ Kohorten 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unterricht ▶ Mund-Nasen-Bedeckung ▶ Abstand ▶ Kohorten 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unterricht ▶ Mund-Nasen-Bedeckung ▶ Abstand ▶ Kohorten
	* Bei einzelnen Infektionsfällen an einer Schule entscheidet das zuständige Gesundheitsamt nach Absprache mit der (regionalen) Schulaufsicht über die Stufenzuordnung einer Schule und mögliche Maßnahmen bis zum Ende der Quarantäne der betroffenen Person(en).		Mögliche Maßnahmen nach Absprache zwischen Gesundheitsamt und (regionaler) Schulaufsicht bis zum Ende der Quarantäne der betroffenen Person(en).	

Der Corona-Stufenplan für Berliner Schulen stellt einen Orientierungsrahmen für die Einordnung des allgemeinen Infektionsgeschehens in einem Bezirk bzw. in Berlin und des schulischen Infektionsgeschehens dar und gibt daraufhin an den betroffenen Schulen einzuleitende Maßnahmen vor. Die Entscheidung zur Stufenzuordnung einer konkreten Schule trifft das zuständige bezirkliche Gesundheitsamt nach Rücksprache mit der zuständigen (regionalen) Schulaufsicht.

- ▶ Die Vorgaben des Musterhygieneplans zur persönlichen Hygiene, Raumhygiene und der Hygiene im Sanitärbereich werden umgesetzt.
- ▶ An Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind im Einzelfall abweichende Regelungen möglich.
- ▶ Einrichtungen des zweiten Bildungsweges richten sich nach den Vorgaben zu den beruflichen Schulen.

Die Stufenzuordnung

Der Zuordnung einer Schule zu einer Stufe geht eine differenzierte Betrachtung des allgemeinen Infektionsgeschehens im Bezirk bzw. in Berlin, der konkreten schulischen Infektionslage und der Rahmenbedingungen einer Schule voraus. Es erfolgt eine schulscharfe Prüfung durch das jeweils zuständige bezirkliche Gesundheitsamt und die zuständige (regionale) Schulaufsicht. Das bezirkliche Gesundheitsamt bewertet das allgemeine Infektionsgeschehen im Bezirk bzw. in Berlin sowie an der konkreten Schule. Die (regionale) Schulaufsicht bewertet anlassbezogen (bei schulischem Infektionsgeschehen) nach Rücksprache mit der jeweiligen Schulleitung die Rahmenbedingungen der Schule. Das bezirkliche Gesundheitsamt entscheidet auf Basis der Erkenntnisse sowie nach Rücksprache mit der (regionalen) Schulaufsicht über die Zuordnung der jeweiligen Schule zu einer Stufe des Stufenplans und weitere geeignete Maßnahmen.

Erläuterung: Das bedeutet beispielsweise, dass eine einzelne Grundschule auch bei einem sehr geringen Infektionsgeschehen im Bezirk in die Stufe „rot“ (Unterricht im Alternativszenario) eingeordnet werden könnte, wenn es an der Schule sehr viele Infektionen gibt. Gleichzeitig können zum Beispiel weiterführende Schulen mit keinem oder geringem Infektionsgeschehen trotz mittlerem oder höherem Infektionsgeschehen in der gesamten Stadt in die Stufe „grün“ oder „gelb“ eingeordnet werden.

Der Stichtag für die Abstimmung zwischen Gesundheitsämtern und Schulaufsichten, die Festlegung der Maßnahmen und die Übermittlung der Maßnahmen an die betroffenen Schulen ist der Donnerstag. Jeden Donnerstag findet ein fester Telefontermin zwischen bezirklichem Gesundheitsamt und der (regionalen) Schulaufsicht statt. Die Entscheidung des bezirklichen Gesundheitsamtes zur Stufeneinordnung wird den betroffenen Schulen unmittelbar durch die (regionale) Schulaufsicht mitgeteilt. Die Schulen setzen die Entscheidung des bezirklichen Gesundheitsamtes und die als geeignet festgelegten Maßnahmen ab dem auf den Donnerstag folgenden Montag um. Schülerinnen und Schüler, Eltern und Dienstkräfte der Schule sind spätestens am Freitag über die Maßnahmen zu informieren.

Vorbehalt: Dieser Stufenplan für Berliner Schulen steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Hauptpersonalrates des Landes Berlin sowie der Beteiligung weiterer Beschäftigtenvertretungen.

Maßnahmen	Regelunterricht	Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen	Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen	Unterricht im Alternativszenario
	Grundlage für die Stufenzuordnung einer konkreten Schule sind a) das allgemeine Infektionsgeschehen und b) das schulische Infektionsgeschehen			
	Infektionsgeschehen in Berlin			
	Kein oder einzelfallbezogenes* Infektionsgeschehen in Schule		Infektionsgeschehen in Schule	

Maßnahmen	Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Eingeschränkter Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Unterricht im Alternativszenario gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21
 <p>Unterricht</p>	<p>Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Der Religions- und Weltanschauungsunterricht kann angeboten werden. Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztage findet in vollem Umfang statt. Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden. 	<p>Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Der Religions- und Weltanschauungsunterricht kann angeboten werden. Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztage findet in vollem Umfang statt. Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden. 	<p>Eingeschränkter Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel. Sämtlicher Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen finden soweit möglich statt. Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztage findet eingeschränkt statt. Die Schulleitung stimmt sich darüber mit den Trägern/Anbietern ab und vereinbart nach Rücksprache mit der Schulaufsicht den Umfang. Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden. 	<p>Unterricht im Alternativszenario gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21</p> <ul style="list-style-type: none"> Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause. In den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ist die Wochenstundentafel innerhalb von zwei aufeinander folgenden Unterrichtswochen als Mindestpräsenzunterricht zu erteilen. Dies gilt entsprechend für den Präsenzkursunterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztage findet eingeschränkt statt. Die Schulleitung stimmt sich darüber mit den Trägern/Anbietern ab und vereinbart nach Rücksprache mit der Schulaufsicht den Umfang. Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden. Die konkrete Organisation obliegt der einzelnen Schule.

Maßnahmen	Regelunterricht	Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen	Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen	Unterricht im Alternativszenario
	Grundlage für die Stufenzuordnung einer konkreten Schule sind a) das allgemeine Infektionsgeschehen und b) das schulische Infektionsgeschehen			
	Infektionsgeschehen in Berlin			
	Kein oder einzelfallbezogenes* Infektionsgeschehen in Schule	Infektionsgeschehen in Schule		
 Mund-Nasen-Schutz	<ul style="list-style-type: none"> In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen geschlossenen Räumen. Auf Freiflächen gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird. 	<ul style="list-style-type: none"> In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen geschlossenen Räumen. Auf Freiflächen gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird. 	<ul style="list-style-type: none"> In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen geschlossenen Räumen. Auf Freiflächen gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird. 	<ul style="list-style-type: none"> In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen geschlossenen Räumen. Auf Freiflächen gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.
 Abstand	<ul style="list-style-type: none"> Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung. 	<ul style="list-style-type: none"> Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung. 	<ul style="list-style-type: none"> Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung im Ganztage eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.
 Kohorten	<ul style="list-style-type: none"> Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Klassenverbände/Lerngruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.
	* Bei einzelnen Infektionsfällen an einer Schule entscheidet das zuständige Gesundheitsamt nach Absprache mit der (regionalen) Schulaufsicht über die Stufenzuordnung einer Schule und mögliche Maßnahmen bis zum Ende der Quarantäne der betroffenen Person(en).		Mögliche Maßnahmen nach Absprache zwischen Gesundheitsamt und (regionaler) Schulaufsicht bis zum Ende der Quarantäne der betroffenen Person(en).	